

2088 012

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 58/65

URTEIL

Verkündet am

22. November 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des minderjährigen Jürgen V [REDACTED],
K[REDACTED]-U[REDACTED], D[REDACTED] Straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Eltern, die Eheleute
Manfred und Liselotte V[REDACTED], wohnhaft ebenda,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen Klaus-Dieter M [REDACTED],
K[REDACTED]-U[REDACTED], P[REDACTED]straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Eltern, die Eheleute
Helmut und Maria M[REDACTED], wohnhaft ebenda,

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Nachmittag des 9. April 1963 spielten der damals 9 Jahre alte Kläger und der 12-jährige Beklagte mit vier weiteren Kindern auf dem Hof des Hauses K[REDACTED]-U[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED]. Gegen 14.30 Uhr erhielt die mitspielende 12-jährige Karin L[REDACTED] von ihrer Mutter den Auftrag, aus dem Keller Kartoffeln heraufzuholen. Zur Abkürzung des Weges kletterte Karin von draußen durch das ebenerdige, 50 x 59 cm große Kellerfenster über ein vor diesem stehendes Schränkchen in den Keller. Der Beklagte folgte ihr. Während Karin einen Eimer mit Kartoffeln füllte, fand der Beklagte im Keller einen etwa 1 m breiten Flitzbogen mit einem vorne abgeplatteten Holzpfeil. Auf Nachfrage gestattete ihm Karin, mit dem Bogen einmal zu schießen. Der Beklagte spannte den Bogen, legte den Pfeil ein und schoß aus etwa 1 m Entfernung durch das offene Kellerfenster auf

- 3 -

den Hof. In diesem Augenblick beugte sich der Kläger in die Fensteröffnung. Der Pfeil traf sein rechtes Auge. Nach einer sofortigen augenärztlichen Behandlung mußte das Auge operativ entfernt werden.

Der Kläger hat den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat vorgetragen, er sei dem Beklagten und Karin bis an das Kellerfenster gefolgt, weil er Karin um einen Apfel habe bitten wollen. Der Beklagte habe nicht einfachblindlings mit einem Pfeil auf den von Kindern beliebten Hof schießen dürfen; das sei grob fahrlässig gewesen.

Der Kläger hat die Zahlung eines Schmerzensgeldes von mindestens 15.000 DM und ab 10. April 1963 einer lebenslänglichen Schmerzensgeldrente gefordert sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihm zum Ersatz allen Unfallschadens verpflichtet sei.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat ein Verschulden und - in der Berufungsinstanz - seine deliktsrechtliche Verantwortlichkeit in Abrede gestellt. Er hat behauptet, er habe aus dem Keller den Hof weithin überblicken können. Gerade in dem Augenblick, als er den Pfeil abgeschossen habe, habe sich der Kläger unerwartet von links her in die Fensteröffnung hineingebeugt. Dort müsse er unmittelbar neben der Hauswand, für ihn unsichtbar, gestanden haben. Mit diesem unerwarteten Ereignis habe er nicht zu rechnen brauchen.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 10.000 DM verurteilt und die erbetene Feststellung getroffen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung



des Beklagten das Schmerzensgeld auf 8 000 DM begrenzt und dem Feststellungsausspruch den Vorbehalt eines Rechtsübergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger zugefügt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

In Übereinstimmung mit dem Landgericht bejaht das Berufungsgericht die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach §§ 823, 847 BGB. Es nimmt an, daß der Beklagte zur Unfallzeit die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte (§ 828 Abs. 2 BGB) und die Verletzung des Klägers fahrlässig herbeiführte (§ 276 BGB).

1. Die Einsicht des 12-jährigen Beklagten wird kraft Gesetzes vermutet (vgl. § 828 Abs. 2 BGB). Von ihr ist demnach auszugehen, wenn der Beklagte nicht nachweist, daß sie ihm bei der Schadenshandlung fehlte. Diesen Nachweis hält das Berufungsgericht für nicht geführt.

a) Zutreffend stellt das Berufungsgericht darauf ab, ob der Beklagte damals diejenige geistige Entwicklung erreicht hatte, die ihn befähigte, das Unrechtmäßige seiner Handlung und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seines Tuns einstehen zu

müssen (BGH Urteil vom 17. Mai 1957 - VI ZR 73/56 - LM § 828 BGB Nr. 3 = VersR 1957, 415 mit weiteren Nachweisen; Urteil vom 8. Januar 1965 - VI ZR 230/63 - VersR 1965, 385). Dabei ist nur ein allgemeines Verständnis dafür erforderlich, daß die Handlung gefährlich ist und eine Verantwortung begründen kann. Die Erkenntnis, daß ein Handeln gefährlich sei, setzt nicht die Vorstellung voraus, welche besondere Gefahr droht. Es genügt vielmehr die Erkenntnis einer allgemeinen Gefährdung und eines allgemeinen Schadens. Kennt ein Jugendlicher die Gefährlichkeit seiner Handlung, so wird er im allgemeinen auch wissen, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er sie dennoch begeht,

Das Berufungsgericht legt rechtsfehlerfrei dar, daß der geistig normal entwickelte Beklagte einsichtsfähig in diesem Sinne und daher nach § 828 Abs. 2 BGB für sein Handeln verantwortlich war. Hierzu hat es erwogen, ein 12-Jähriger wisse aufgrund seiner geistigen Entwicklung regelmäßig, daß ein Schuß mit einem Flitzbogen in einer von Menschen belebten Umgebung gefährlich sei, indem durch den Pfeil ein anderer getroffen und verletzt werden könne, und daß er für solche Folgen irgendwie eintreten müsse. Zu Recht hat es im Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast des Beklagten im Weiteren darauf abgestellt, ob konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß dem Beklagten diese Einsicht fehlte. Solche hat es nicht für dargetan angesehen. Damit hat das Berufungsgericht auf die Person des Beklagten abgestellt, was die Revision zu Unrecht vermißt. Wenn das Berufungsgericht hierbei ausführt, die Vermutung der Zurechnungsfähigkeit des Beklagten sei weder widerlegt noch "nach der Sachlage widerlegbar", so ist damit ersichtlich gemeint, daß

das Vorbringen des Beklagten zur Ausräumung der Vermutung nicht geeignet sei.

b) Zu Unrecht meint die Revision, das Berufungsgericht habe die Frage der Einsicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen (Psychologen) nicht beantworten dürfen, die der Beklagte beantragt hatte. Dem kann nicht gefolgt werden. Den vorgetragenen Mangel der Übung im, sowie der Warnung vor dem Bogenschießen hat das Berufungsgericht zutreffend zum Ausschluß nicht ausreichen lassen. Andere konkrete Ausschlußgründe sind nach den Ausführungen des Berufungsgerichts, welche die Revision nicht angreift, aber nicht dargelegt, auch nicht ersichtlich. Boten aber die Darlegungen des Beklagten keine Anhaltspunkte, aus denen sich besondere gegen seine Deliktsfähigkeit sprechende Gesichtspunkte ergeben könnten, so brauchte das Berufungsgericht das Gutachten eines psychologischen Sachverständigen zur Einsichtsfähigkeit nicht einzuholen (vgl. auch BGH Urteil vom 20. Juni 1961 - VI ZR 6/61 - VersR 61, 812).

c) In diesem Zusammenhang berücksichtigt das Berufungsgericht in rechtlich zulässiger Weise, daß der Beklagte die höhere Schule besucht, und weist weiter darauf hin, der Beklagte sei als Schülerlotse eingesetzt gewesen. Selbst wenn die Rüge der Revision zutreffen sollte, die letzte Feststellung entbehre der tatsächlichen Grundlage, sie sei weder vorgetragen noch festgestellt, käme dem keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Die Annahme des Berufungsgerichts, es seien keine konkreten Umstände gegen die Einsichtsfähigkeit des Beklagten dargelegt, ist nicht durch diese möglicherweise rechtsfehlerhaft zustandegekommene Feststellung beeinflußt.

2. Auch in der Beurteilung der Frage, ob der Beklagte die Verletzung des Klägers verschuldet hat, läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen.

a) Zutreffend hat das Berufungsgericht bei den Anforderungen, die nach § 276 BGB an den Beklagten zu stellen waren, dessen jugendlichem Alter Rechnung getragen; wenn auch bei der Prüfung der Frage, ob jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat und ihn der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens trifft, ein allgemeiner objektiver Maßstab anzulegen ist, so ist die Berücksichtigung typischer Verschiedenheiten ganzer Altersgruppen doch nicht ausgeschlossen. Fahrlässiges Handeln eines Jugendlichen kann nur bejaht werden, wenn ein Angehöriger seiner Altersstufe bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte vorhersehen müssen, daß seine Handlung zur Verletzung eines anderen führen könne (vgl. BGHZ 39, 281, 283 mit weiteren Nachweisen).

b) Zum Unfallhergang hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Beklagte nicht "ins Blinde hinein" schoß, sondern Flugrichtung und Ziel des Pfeiles im Blickfeld hatte. Blickfeld und Schußrichtung möchten daher beim Abschuß frei gewesen sein. Im übrigen war dem Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber durch die Kellermauer die Sicht genommen. Er stand ein Meter vom Fenster zurück, das ihm nur einen verhältnismäßig kleinen, dem Lichtkegel eines Scheinwerfers vergleichbaren Ausschnitt freigab. Die anderen Kinder spielten auf dem Hof.

Bei dieser Sachlage ist die Annahme des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, der Beklagte habe die auch für Jugendliche seiner Altersstufe zu fordernde Sorgfalt außer acht gelassen (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Er wußte, jedenfalls mußte er wissen, daß die übrigen Kinder auf dem Hofe verstreut spielten und teilweise Bewegungsspiele trieben. Er hatte keinen Anhaltspunkt dafür, wo sich die anderen Kinder im einzelnen befanden und ob und wie sie sich bewegten. Hinzukam, daß Karin L., die nach der Darstellung des Klägers bei seiner Anhörung bereits vorher den spielenden Kindern einen Apfel gegeben hatte, noch wenige Minuten vor dem Unfall die anderen Kinder aufgefordert hatte, sich an dem Kellerfenster einen weiteren Apfel abzuholen, indem sie fragte, wer einen Apfel haben wolle. Unter diesen Umständen lag es auch für das Vorstellungsvermögen eines 12-Jährigen durchaus nahe, daß die spielenden Kinder ihre Plätze wechselten. Bei den beschränkten Sichtmöglichkeiten mußte auch ein Jugendlicher seiner Altersklasse damit rechnen, daß die anderen Kinder beim Spiel in die Flugbahn des Pfeiles liefen und auch unmittelbar an das Kellerfenster herantraten, aus dem er hinausschoß. Schon deshalb ist ohne rechtlichen Belang, ob der Pfeilschuß schon in einer Entfernung von 2 m vom Fenster keinen nennenswerten Schaden mehr anrichten konnte, wie der Beklagte unter Berufung auf Sachverständigenbeweis, allerdings in erster Instanz ohne hinreichende Wiederholung im Berufungsverfahren (vgl. BGHZ 35, 103), vorgetragen hatte. Nach alledem war die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens nicht so gering, daß sie ein sich pflichtgemäß verhaltendes 12-jähriges Kind nicht vom Handeln abgehalten hätte.

Zu Recht weist das Berufungsgericht weiter daraufhin, daß der Beklagte keinerlei einen 12-Jährigen nicht überfordernde Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat. Er hat vielmehr ohne jede Warnung, offenbar ohne einen Gedanken an die auf dem Hof spielenden anderen Kinder, einfach auf gut Glück geschossen.

c) Ohne Erfolg greift die Revision mit Verfahrensrügen die Feststellung des Berufungsurteils an, Karin L. habe noch wenige Minuten vor dem Bogenschuß die anderen Kinder zum Abholen eines Apfels am Kellerfenster aufgefordert. Entgegen ihrer Meinung ist der Kläger bei seiner Anhörung in erster Instanz nicht von einer längeren Zeitspanne zwischen Aufforderung und Schuß ausgegangen. Er hat den infrage stehenden Zuruf von Karin vielmehr gar nicht gehört. Nach seiner weiteren Darstellung hatte Karin den spielenden Kindern, so auch ihm, wohl längere Zeit vorher bereits einen Apfel gegeben. Karin L. hat als Zeugin bekundet, sie habe die (zweite) Aufforderung an die Kinder gerichtet, nachdem sie den Eimer mit Kartoffeln gefüllt habe. Wenn sie auch die Zeitspanne zwischen Aufforderung und Abgabe des Schusses nicht mit Bestimmtheit anzugeben vermocht, ist die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts nach dem ganzen Zusammenhang durchaus möglich und verstößt nicht gegen Erfahrungssätze. Daß das Berufungsgericht die Zeugin nicht erneut dazu vernommen hat, ob eine geraume Zeit dazwischen gelegen habe, stellt schon deshalb keinen Verfahrensmangel dar, weil der dahingehende Beweisantrag des Beklagten lediglich in erster Instanz gestellt war und durch den pauschalen Bezug sämtlichen erstinstanzlichen Vorbringens im Berufungsverfahren nicht hinreichend wiederholt wurde (vgl. BGHZ 35, 103).

d) Damit unterscheidet sich der jetzt zu beurteilende Sachverhalt entscheidend von den Fällen, auf welche die Revision hinweist. In ihnen hat der Senat ein Verschulden deshalb verneint, weil dort die unfallursächliche Reaktion des später Geschädigten³² unerwartet kam, daß der Schädiger auch bei pflichtgemäßer Umsicht und Vorsorge mit einem solchen Verlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl. BGH Urteil

vom 16. Juni 1964 - VI ZR 68/63 - VersR 1964, 1023; Urteil vom 10. Juli 1962 - VI ZR 197/61 - VersR 1962, 989; Urteil vom 13. Juli 1962 - VI ZR 224/61 - VersR 1962, 1088).

e) Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, für den Beklagten sei jedenfalls ein Verhalten entsprechend einer Erkenntnis nicht zumutbar gewesen. Der festgestellte Sachverhalt bot für eine solche Beurteilung keine Anhaltspunkte. Insbesondere fehlte jeglicher Anhalt für die Annahme, daß der natürliche Spielbetrieb und die Bewegungsfreude den Beklagten beim Unfallgeschehen in besonders hohem Maße beeinflußt hätte, so daß ihm eine erkenntnisgemäße sorgfältige Verhaltensweise nicht zuzumuten war. Nach der Sachlage bedurfte es zu dieser Beurteilung nicht der Heranziehung eines Sachverständigen.

II.

Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers hält das Berufungsgericht zumindest für nicht erwiesen. Es stehe nicht fest, so führt es aus, daß der Kläger plötzlich von der Seite an das Kellerfenster herantreten sei. Er sei nach seinem Vorbringen zum Kellerfenster gelaufen und habe sich dort gebückt, weil er einen Apfel haben wollte. Genaue Entfernungen seien nicht ermittelt. Sonach könne auch nicht gesagt werden, daß der Kläger so plötzlich und so nahe an das Kellerfenster herantreten sei, daß er mit einer Verletzung durch voraussehbares Aussteigen oder durch Verschieben des Kartoffelkorbes hätte rechnen und deshalb weiter wegbleiben müssen. Erst recht habe er nicht damit zu rechnen brauchen, daß aus dem Keller mit einem Pfeil geschossen werde.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.
Sie werden von der Revision auch nicht beanstandet.

III.

Nach alldem war die Revision unbegründet und mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens